

# Abscheidernormen – Problematik der Harmonisierung

Die europäischen Normen EN 858-1 (Abscheideranlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten) und EN 1825-1 (Abscheideranlagen für Fette) sind im Amtsblatt der Europäischen Union als „harmonisierte Normen“ veröffentlicht worden. Für das Produkt Abscheideranlage sollen im Warenverkehr somit in Europa einheitliche Regelungen gelten. Bis zum 1. September 2006 gilt noch eine so genannte Koexistenzphase, in der die bisherigen nationalen Regelungen neben den neuen europäischen Festlegungen gültig sind. Danach müssen Hersteller – nach den Kennzeichnungsregeln der EU – ihre Produkte mit dem CE-Zeichen versehen, um die Konformität mit den europäischen Regeln zu dokumentieren.



Was auf den ersten Blick klar zu sein scheint und auch sicher im Interesse des Anwenders ist, weist bei genauerer Betrachtung einige nicht unwesentliche kritische Punkte auf: Das erste Problem liegt in der Norm selbst. Normen auf europäischer Ebene können nur die Festlegungen enthalten, über die Einigung erzielt werden konnte. Dies bedeutet, dass einige Anforderungen an Produkteigenschaften, die von deutscher Seite als notwendig erachtet wurden, keine Aufnahme in die europäische Norm gefunden haben. Für die Beurteilung der Produktkonformität ist nicht etwa der gesamte Inhalt der Norm maßgebend, sondern lediglich ausgewählte „harmonisierte“ Teilschnitte, die im Anhang ZA der Norm aufgeführt werden. Dies ist – zumindest für den Laien – vollkommen unverständlich. Zur Aufrechterhaltung unseres bisherigen Niveaus waren deshalb die Teile 100 der alten DIN-Normenreihen für Abscheideranlagen erforderlich.

## Überwachungsgemeinschaft Entwässerungstechnik gegründet

FORTSETZUNG VON SEITE 1

Im Markt hatten sich demzufolge Aktivitäten entwickelt, die dem erforderlichen kompetenten Fachniveau nicht entsprachen. Dass dieser leidige Umstand nicht im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes und schon gar nicht im Sinne des Betreibers von Abscheideranlagen ist, braucht nicht betont zu werden. Die Fachgruppe hat in ihren spezifischen Güterichtlinien den Begriff „Fachkunde“ klargestellt und die Anforderungen an die fachliche und persönliche Kompetenz auf dem Gebiet der Abscheidetechnik

explizit definiert. Demnach müssen „Fachkundige“ neben ihrer persönlichen Eignung über eine nachgewiesene (geprüfte) fachliche Kompetenz auf dem Gebiet Abscheideranlagen verfügen, eine geeignete materielle Ausstattung besitzen, ihr Fachwissen ständig aktualisieren und sich verpflichten, an einem Kontrollsystem bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich der Haftungsregelungen teilzunehmen.

Wesentlicher Aufgabenbereich der Prüfer ist die Generalinspektion von Leicht-

flüssigkeits- bzw. Fettabscheideranlagen und insbesondere deren Dichtheitsprüfung. Alle Prüfungen müssen in Zukunft dem Verband angezeigt werden, so dass sowohl die Dokumentationen als auch die Prüftätigkeiten selbst überwacht werden können. So wird sichergestellt, dass in Zukunft z. B. die Generalinspektion und Dichtheitsprüfung nach DIN 1999-100, in Verbindung mit DIN EN 858 sowie dem DWA-Merkblatt M143, Teil 6 und DIN EN 1610 streng im Sinne der normativen und bauaufsichtlichen Anforderungen durchgeführt werden.

## Abscheidernormen – Problematik der Harmonisierung

FORTSETZUNG VON SEITE 2

Ein weiterer kritischer Punkt der harmonisierten Normen für Abscheideranlagen ist der wichtige Aspekt der „Standicherheit“; hier verweist das europäische Regelwerk nämlich lediglich auf die bestehenden nationalen Regelungen.

Aus deutscher Sicht stellt sich zu guter Letzt ein Sachverhalt als besonders problematisch heraus: Die europäische Kommission hat für Abscheideranlagen die niedrigste Stufe „System 4“ als anzuwendendes Verfahren zum Nachweis der Konformität festgesetzt. „System 4“ beinhaltet jedoch lediglich die **Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller**. Die Typprüfung und Fremdüberwachung durch eine unabhängige Stelle, wie sie bislang in Deutschland z. B. durch die LGA Würzburg



üblich war, wird **nicht mehr zwingend** sein. Leider hat die Erfahrung gezeigt, dass es ohne Beteiligung einer unabhängigen Prüfstelle immer wieder zu Auslegungsfragen und Interpretationsfehlern kommt, selbst wenn die Anbieter bemüht sind, die normativen Vorgaben einzuhalten.

**Fazit:** Die CE-Kennzeichnung dokumentiert lediglich die eigenverantwortliche Bestätigung des Herstellers, dass sein Produkt mit den harmonisierten Teilen der Norm übereinstimmt, somit in Europa frei handelbar ist und in den Verkehr gebracht werden kann. Um allen Missverständnissen vorzubeugen, die sich in die Diskussionen um Harmonisierung und Kennzeichnung verständlicherweise eingeschlichen haben:

**Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, kein Sicherheitszeichen und insbesondere keine „Zulassung“. Es sichert auch keine bestimmten Anwendungseigenschaften zu.**

Die Anwendung der Abscheideranlagen ist national geregelt und wird daher in Deutschland über den

1. September 2006 hinaus voraussichtlich weiterhin in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt bleiben.

Für Betreiber und Behörden ist dies ein Vorteil, da für den Betrieb einer Abscheideranlage eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich sein wird, solange die Anlage ordnungsgemäß innerhalb der in der Zulassunggeführten Anwendungsbereiche verwendet wird.

Wie die zurzeit noch offenen Fragen (Biodiesel, Brandschutz, Standsicherheit) geregelt werden können, wird erst die

zukünftige Entwicklung zeigen, wenn nämlich nicht mehr die Produkte selbst, sondern nur noch deren Verwendbarkeit durch das DIBT beurteilt werden. Klar ist jedenfalls schon jetzt, dass derjenige, der Abscheideranlagen plant, einbaut oder beschafft, sich zukünftig bezüglich der

Produktqualität weder auf die CE-Kennzeichnung noch auf die Zulassung stützen kann. Aufgrund dieser Lücke haben sich die Mitglieder des Fachverbandes Gütesicherung Entwässerungstechnik entschlossen, **Güterichtlinien** festzulegen, denen sie sich freiwillig unterwerfen.

Diese umfassen die **Eigenüberwachung und vor allem die Typprüfung und Fremdüberwachung der Produkte durch eine unabhängige Prüfstelle**. Mit dem Gütezeichen wird dem Kunden eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben, an die er sich im „Regelungsdschungel“ halten kann.

